



FREIE WÄHLER GEMEINSCHAFT FRÖNDENBERG/RUHR FRAKTION IM RAT DER STADT FRÖNDENBERG/RUHR

Fraktionsgeschäftsführer
Lars Köhle
Sümburgstraße 13
58730 Fröndenberg/Ruhr
lars.koehle@fwg-froendenberg.de

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rebbe,

mit Erstaunen und Verwunderung haben wir die nun eingerichtete Beschilderung zur Sperrung des Marktplatzes und die geänderte Parkplatzsituation an eben dieser Örtlichkeit zur Kenntnis genommen.

Hat die Verwaltung noch in der Begründung der Unzulässigkeit und im nachfolgenden Gerichtsverfahren gegen das initiierte Bürgerbegehren ausgeführt, dass dort einige Aussagen fehlerhaft, ja sogar falsch wären, stellt sich jetzt mittlerweile heraus, dass sich diese nun scheinbar sukzessive doch bewahrheiten. Sowohl die tatsächliche Befahrbarkeit des Marktes, als auch der Wegfall der Parkplätze auf dem Markt und im Bereich der Markt-Apotheke wären hier anzuführen.

Nach Mitteilungen von Anwohnern und ansässigen Anliegern haben wir uns die Verkehrssituation rund um den Markt angeschaut.

Zunächst einmal war festzustellen, dass sich die Beschilderung am Beginn der Karl-Wildschütz-Straße mehr als irreführend darstellt. Hier wird dem Verkehrsteilnehmer (Bild 1) suggeriert, dass es im weiteren Verlauf der Straße eine geänderte Verkehrsführung gibt und die Wendemöglichkeit eingeschränkt ist. Da das Verkehrszeichen am Beginn der Karl-Wildschütz-Straße steht, bezieht es sich somit auch auf den Karl-Wildschütz-Straßen Parkplatz. Dies hat bereits mehrfach PKW und LKW Führer dazu veranlasst, im Einmündungsbereich direkt wieder zu wenden, anstatt den Karl-Wildschütz-Straßen Parkplatz zu befahren.

Weiterhin wurde in Höhe des Hauses Karl-Wildschütz-Straße 6 das Verkehrszeichen 250 StVO (Durchfahrt verboten) mit den Zusatzzeichen „in 30m“, „keine Wendemöglichkeit“ und „Verkehrsführung geändert“ (Bild 2) aufgestellt. Dieses Zeichen bedeutet, dass in 30m die Durchfahrt für Fahrzeuge **jeglicher** Art untersagt ist.

Ca. 30m weiter ist das Verkehrszeichen 242.1 StVO mit den Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“ und „werktags 5 – 10 Uhr“ (Bild 3) aufgestellt worden. Dieses Verkehrszeichen erlaubt, nachfolgend, lediglich den Fußgängerverkehr. Es besteht somit ein Verbot für jegliche Fahrzeuge mit Ausnahme des genannten Lieferverkehrs. Auch Fahrradfahrer, Anlieger oder Menschen mit einem elektrischen Krankenfahrstuhl dürfen den Markt hier somit nicht befahren. Insbesondere das Verbot für Fahrradfahrer wirkt hier sehr befremdlich, da diese, laut der Beschilderung an der westlichen Zufahrt des Marktes, von dort aus einfahrtberechtigt (Bild 4). An dieser Stelle, vermutlich aus Gründen der Kreativität, wurde zunächst das Verkehrszeichen 267 StVO (Verbot der Einfahrt) mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ angebracht, bevor einige Meter weiter auch hier das Zeichen 241.1 StVO platziert wurde.



Bei den weiteren Einfahrten (Bild 5 und 6) sind die Fahrräder dann ebenso ausgenommen.

Was gilt denn jetzt nun auf dem Marktplatz?

Im Rahmen Ihrer Argumentation im geführten Rechtsstreit wurde mitgeteilt, dass Anlieger den Marktplatz weiterhin befahren dürfen. Auch ist dies den Eigentümern der Marktimmobilien im Rahmen einer Bürgersprechstunde ausdrücklich mitgeteilt worden. Laut damaliger Auskunft der Verwaltung, wurden den Anliegern ausdrücklich Ausnahmegenehmigungen in Aussicht gestellt um ihre Immobilien erreichen zu können.

Wie wir nun von einem ansässigen Geschäftsmann erfahren haben, kann dieser zur Zeit die Parkplätze im Hinterhof seines Hauses nicht nutzen ohne gegen geltende Verkehrsregeln zu verstoßen. Diese Parkplätze sind jedoch für den Geschäftsmann von essentieller Wichtigkeit, da hier die Einsatzfahrzeuge mit notwendigen Medikamenten und sonstigen Materialien des täglichen Dienstes beladen werden müssen.

Ausnahmegenehmigungen sind bis dato nicht ausgestellt worden. Vielmehr wurden der Geschäftsmann und seine Mitarbeiter bereits mehrfach vom Ordnungsamt und den Verkehrsaufsehern angesprochen und an der Durchfahrt zu den genannten Parkplätzen gehindert. Bei Rückfrage im Rathaus wurde dem Geschäftsmann mitgeteilt, dass man dort nicht für eine Ausnahmegenehmigung zuständig sei, diese müsse beim Kreis Unna eingeholt werden.

Wir beantragen hiermit die Schaffung einer eindeutigen verkehrsrechtlichen Situation und die unverzügliche Ausstellung der genannten Ausnahmegenehmigungen für die betroffenen Anlieger. Verzögerungen jeglicher Art oder übermäßige Bürokratie birgt hier die Gefahr der Abwanderung weiterer Geschäfte / Firmen und somit der Erhöhung der Leerstände im Innenstadtbereich.

Für die FWG-Fraktion

Lars Köhle

(Fraktionsgeschäftsführer)

Anlage: 6 Bilder



FWG





